



Verlängerung / Beantragung eines Aufenthaltstitels

Informationen für Arbeitgeber und Betroffene zur Fiktionswirkung und Fiktionsbescheinigung

Stand: Januar 2025

I. Verlängerung eines Aufenthaltstitels

1. Fiktionswirkung

Bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels gilt der bisherige **Aufenthaltstitel als fortbestehend**, wenn **vor Ablauf** ein Antrag gestellt wurde.

Diese **Fiktion gilt kraft Gesetzes** auch ohne Zutun der Ausländerbehörde. Rechtsgrundlage dafür ist § 81 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diese **Fiktionswirkung** gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag. Sie gilt unbefristet und ist zu unterscheiden von der Fiktionsbescheinigung, die lediglich deklaratorisch - also erklärend - die Fiktionswirkung nach außen kundtut.

Beinhaltete der zu verlängernde Aufenthaltstitel die **Berechtigung zur Erwerbstätigkeit**, besteht diese auch weiterhin. Auch werden sämtliche sozialrechtlichen Vergünstigungen weiterhin ermöglicht. Diese Fortgeltungsfiktion besteht bis zur Entscheidung über den Antrag.

2. Fiktionsbescheinigung

Die **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. 5 AufenthG ist eine öffentliche Urkunde, die von der Ausländerbehörde **während der Bearbeitungszeit des Antrags** auf einen Aufenthaltstitel ausgestellt wird.

Eine Fiktionsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch rechtmäßig ist. Mit der Fiktionsbescheinigung kann ein Aufenthaltsrecht bei gemeinsamer Vorlage mit dem abgelaufenen elektronischen Aufenthaltstitel nachgewiesen werden.

Die Fiktionsbescheinigung wird befristet ausgestellt und hat in der Regel eine Geltungsdauer von 2 bis 6 Monaten. Sie kann aber verlängert werden, wenn die Bearbeitung bei der Ausländerbehörde noch andauert.

3. Informationen für Arbeitgeber

Für Arbeitgeber ist von besonderer Bedeutung, ob für Arbeitnehmer bereits ein Aufenthaltstitel bestand, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

Bei **Verlängerungsanträgen** können betroffene Ausländer **unproblematisch** weiterbeschäftigt werden.

Bei **Änderung des Antrags** – beispielsweise Erwerbstätigkeit nach Studium – ist zu beachten, dass **nur die vorherige Erlaubnis** und damit auch nur der bisher erlaubte Umfang von Erwerbstätigkeit **fortgilt**.

Empfehlungen für Arbeitgeber:

- ✓ Lassen Sie sich den gültigen Aufenthaltstitel oder die gültige Fiktionsbescheinigung und den abgelaufenen Aufenthaltstitel Ihres Arbeitnehmers vorlegen und **bewahren** Sie für die Dauer der Beschäftigung eine **Kopie** in elektronischer oder Papierform **auf**.
- ✓ Ist Ihr Arbeitnehmer im Besitz einer **Fiktionsbescheinigung** und eines abgelaufenen Aufenthaltstitels, ist es empfehlenswert, dass auch Sie sich die **Ablauffrist**, die regelmäßig kürzer ist als die einer Aufenthaltserlaubnis, notieren und diese **überwachen**. So können Sie gemeinsam mit Ihrem Arbeitnehmer an eine rechtzeitige Verlängerung der Fiktionsbescheinigung denken und Ihre Nachweise aktuell halten.
- ✓ Beachten Sie die **Nebenbestimmungen** der Fiktionsbescheinigung und des abgelaufenen Aufenthaltstitels und ggf. geltende Beschränkungen der Erwerbstätigkeit.

Auch wenn die Geltungsdauer der Fiktionsbescheinigung ausläuft, gilt die Fiktionswirkung unter Umständen fort. Erhält der Ausländer z.B. keinen rechtzeitigen Termin für die Verlängerung der Bescheinigung, so reicht es aus, wenn er vor der Ablauffrist den Termin bucht und einen Beleg über die Terminbuchung aufbewahrt. **Der Beleg weist dann auch die Fiktionswirkung nach und wenn die Erwerbstätigkeit bis dahin erlaubt war, ist sie es weiterhin.**

Solange der Arbeitgeber darauf achtet, dass die Fiktionsbescheinigung aktuell ist bzw. der Ausländer stets die **Fiktionswirkung nachweisen kann**, besteht keine Gefahr der illegalen Beschäftigung, die eine Geldbuße zur Folge hätte.

4. Reisetätigkeit mit Fiktionsbescheinigung

Die **Ein- und Ausreise** aus dem Bundesgebiet ist **erlaubt**.

Die Fiktionsbescheinigung ist kein Pass. Sie muss in Verbindung mit einem gültigen Nationalpass oder einem Passersatzpapier verwendet werden. Die meisten Staaten akzeptieren diese Fiktionsbescheinigung für eine Reise. Allerdings sollte jedenfalls vor Reiseantritt abgeklärt werden, welche Regelungen im Zielland bestehen.

5. Vordruck Fiktionsbescheinigung

Für die Bescheinigung gibt es ein bundeseinheitliches Vordruckmuster:

The image shows four pages of the Fiktionsbescheinigung form, each with specific annotations:

- Page 5 (Left):** Contains the text "Marschfließzone" and a box stating: "Die Nebenbestimmungen auf Seite 6 der Fiktionsbescheinigung sind zu beachten. Zudem gelten die Beschränkungen zur Erwerbstätigkeit, die auf dem abgelaufenen Aufenthaltstitel vermerkt sind, weiterhin."
- Page 6 (Top):** Contains the title "Fiktionsbescheinigung" and a box stating: "Auf Seite 6 des Trägersvordrucks wird das Klebeetikett angebracht. Die Fiktionsbescheinigung ist dadurch fälschungssicher." It also includes fields for "Seriennummer des Klebeetiketts:", "(Erstausstellung)", "(1. Verlängerung)", and "(2. Verlängerung)". A red box highlights "Nebenbestimmungen:".
- Page 3 (Bottom):** Contains a box stating: "Auf Seite 3 des Trägersvordrucks werden der Umstand, dass der Ausländer die Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt hat, und die Wirkung der Antragstellung eingetragen." It also includes a box stating: "Handelt es sich um einen Fall der Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 AufenthG, darf der Inhaber der Fiktionsbescheinigung seiner Beschäftigung weiter nachgehen, sofern ihm die Erwerbstätigkeit zuvor erlaubt war." A red 'X' marks the option "der Aufenthaltstitel als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG)."
- Page 4 (Bottom):** Contains a box stating: "Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit" followed by fields for "Bezeichnung des Identitätsdokumentes", "ausgestellt am", "von Behörde, Staat", and "Serien-Nr.". It also includes a box stating: "Auch bei Unionsbürgern, Schweizern, Briten und in anderen Konstellationen nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU kann einer Beschäftigung weiter nachgegangen werden, sofern die Erwerbstätigkeit zuvor erlaubt war."

II. Erstbeantragung des Aufenthaltstitels bestimmter Staatsangehöriger

Für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gelten besondere Bestimmungen:

Nach visumfreier Einreise können diese im Inland einen erforderlichen Aufenthaltstitel innerhalb von 90 Tagen beantragen. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

Die Ausübung einer **Erwerbstätigkeit** ist in diesen Fällen **ausgeschlossen**.

Bis zur Entscheidung über den Aufenthaltstitel ist der weitere Aufenthalt erlaubt.
Die Ausländerbehörde stellt hierüber eine **Fiktionsbescheinigung** aus.

III. Einzelfälle

Dieses Merkblatt stellt die maßgeblichen Informationen rund um die **Fiktionswirkung bei Erwerbstätigkeit** dar. Es werden nicht alle möglichen Konstellationen dargestellt. In besonderen Einzelfällen wenden Sie sich an die vor Ort zuständige Ausländerbehörde. Die Kontaktdaten der hessischen Ausländerbehörden finden sie auf der Internetseite www.innen.hessen.de.

Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz,
Referat II 4 - Aufenthaltsrecht